



## K U N D M A C H U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 28.11.2018 über die Erhebung von

### FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

#### § 1

##### **Gebührensschuldner und Fälligkeit der Benützungsgebühren**

Für den Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstätte / Urnennische hat der Benützungsberechtigte (Gebührensschuldner) eine jährliche Gebühr – Grabmiete zu entrichten. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist jene Person (Angehöriger des Verstorbenen), die eine Bestattung anmeldet oder auf der Gräberkartei bzw. in der EDV-Friedhofsverwaltung als solcher vermerkt wird.

Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte / Urnennische, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

Die Benützungsg Gebühr (Grabmiete) wird als Jahresgebühr jeweils im Folgejahr vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

Bei einer Grabauflassung oder Auflassung einer Urnennische ist die Benützungsg Gebühr anteilmäßig für jeden begonnenen Monat des Jahres, in dem das Grab/Nische aufgelassen wird, zu entrichten.

#### § 2

##### **Gebühren Erdgräber**

Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt.

##### **Die Gebühren für GRÄBER gliedern sich in:**

a) Graberrichtungs- und Beerdigungskosten für:

Kindergrab	€ 250,--
Normalgrab	€ 412,--
Tiefgrab	€ 510,--
Urne im Erdgrab	€ 163,--
Pauschale für Kränze entfernen und entsorgen und Errichtung einer provisorischen Umrandung	€ 83,30

b) <u>Leichenhallenbenützung:</u>	€ 89,--
c) <u>Grabumrandungen Gemeindefriedhof II:</u>	
Doppelgrab Neu (incl. Ausbesserungsarbeiten nach einem Jahr)	€ 550,--
Einzelgrab Neu (incl. Ausbesserungsarbeiten nach einem Jahr)	€ 475,--
Wiederverlegung bei bestehendem Grab (incl. Ausbesserungsarbeiten)	€ 170,--
d) <u>Grabbenützungsgebühren (Grabmieten):</u>	
Kindergrab	€ 11,30
Einzelgrab	€ 29,--
Doppelgrab / Familiengrab	€ 42,30
Urnen in Erdgrab:      Je nach Grabgröße (lt. §2 Abs. a)	

Die Schmückung des Aufbahrungsraumes mit Blumen und Kränzen etc. ist Aufgabe der Angehörigen der verstorbenen Personen.

### § 3

#### Gebühren Urnengräber

##### Die Gebühren für URNEN gliedern sich in:

a) <u>Urnenbeisetzung:</u>	
in Nische mit Verabschiedung	€ 129,--
in Grabstätte mit Verabschiedung	€ 163,--
in Urnenstele	€ 158,--
Zeitaufwand für Urnenbeisetzung (nur mit Angehörigen ohne Benützung der Leichenhalle)	€ 29,--
b) Pauschale für Kränze und Blumen entfernen u. entsorgen	€ 42,--
c) Leichenhallenbenützung	€ 89,--
d) <u>Mieten</u>	
Urnennische	€ 38,20
Urnenstele	€ 35,--
Erdgrab            Je nach Grabgröße (lt. § 2 Abs. d)	

Die Schmückung des Aufbahrungsraumes mit Blumen und Kränzen etc. ist Aufgabe der Angehörigen der verstorbenen Personen.

### § 4

#### Grabauflassungen

Für Grabstättenentfernungen (Grabauflassungen), Exhumierungen und Umlegungen erfolgt die Verrechnung der Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand (Stundensatz Gemeindearbeiter).

## § 5

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 6

### Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Kössen, am 28.11.2018

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 29.11.2018  
Abzunehmen am: 14.12.2018  
Abgenommen am: **17. DEZ. 2018**